

Satzung des "Persönliche Hilfen e. V."

§1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Persönliche Hilfen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Diepholz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Führung von Betreuungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Mitwirkung an der Verwirklichung gemeindenaher Psychiatrie und die Wahrnehmung der Aufgaben des Integrationsfachdienstes im Auftrag des zuständigen Ministeriums für Soziales.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vermittlung von persönlichen Hilfen für Betreuer und Betreute in bestehenden Betreuungsverhältnissen,
 - b) die Führung von Betreuungen durch die Mitarbeiter des Vereins,
 - c) die Gewinnung, Unterrichtung und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Helfern,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Betreuungen und gemeindenaher Psychiatrie,
 - e) Beteiligung an Einrichtungen, die gemeindenaher Psychiatrie umsetzen,
 - f) Durchführung von Verfahrenspflegschaften und Verfahrensbeistandsschaften.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe sie selbst bestimmen. Die Mitgliederversammlung legt die Mindestbeitragshöhe fest. Die Beiträge sind jeweils zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr und die Vergangenheit.
2. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, erlassen oder stunden.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind. Bei Neuwahl von Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB bleiben die bisherigen Amtsinhaber solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen sind. Die Mitgliederversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtsdauer abwählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet für die restliche Dauer eine Ersatzwahl statt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der vom Vorstand bestellt wird. Vorstand und Mitgliederversammlung können zu bestimmten Fragen einen Fachbeirat berufen.
5. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zweidrittel Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich gegeben haben.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Alternativ zu den zwei Rechnungsprüfern kann diese Aufgabe durch eine anerkannte Steuerberatung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Festsetzung der Richtlinien für den Vorstand,
- c) Festsetzung des Mindest-Mitgliederbeitrages,
- d) Festsetzung des Haushaltplanes, Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Änderung der Satzung,

h) Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied, das seine Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt oder Einzugsermächtigung erteilt hat, ist stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den abstimmenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung die vorgesehenen Satzungsänderungen beigelegt wurden.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „KONTAKT Verein f. Jugend- und Freizeithilfen im Landkreis Diepholz e.V., Bremer Weg 2, 28857 Syke“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 12.09.2016